



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Aufsichtsrat der ANDRITZ AG**

(Fassung: 26.03.2026)

Gemäß § 12 Abs 1 der Satzung hat der Aufsichtsrat der ANDRITZ AG mit Beschluss vom 26.03.2026 nachstehende Geschäftsordnung für sich erlassen:

### **1 GEGENSTAND**

- 1.1 Die vorliegende Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften Aufgaben und innere Organisation des Aufsichtsrats.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen dieser Geschäftsordnung und den Bestimmungen der Satzung bzw. den zwingenden gesetzlichen Vorschriften haben die Bestimmungen der Satzung bzw. die zwingenden gesetzlichen Vorschriften den Vorrang.

### **2 ORGANISATION**

- 2.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- 2.3 Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Anzahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- 2.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden an dessen Stellvertreter niederlegen. Wenn hierdurch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Mindestanzahl von drei gewählten sinkt, ist die Einhaltung einer vierwöchigen Frist erforderlich.



- 2.5 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- 2.6 Die Wiederwahl - auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder - ist zulässig.

### **3 WAHL DES VORSITZENDEN UND DER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN**

- 3.1 Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- 3.2 Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3.3 Sind mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt, so vertreten sie den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Funktion (1. Stellvertreter, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, 2. Stellvertreter, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters und so weiter).

### **4 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG**

- 4.1 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber viermal im Jahr, ein.
- 4.2 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax, per e-mail oder telefonisch unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und nach Möglichkeit mit den schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 10 Tagen, in dringenden Ausnahmefällen mit Begründung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 5 Tagen, ein.
- 4.3 Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht innerhalb von 14 Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts und Beifügung allfälliger Unterlagen selbst einberufen.



- 4.4 Die von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, für deren Behandlung der Aufsichtsrat zuständig ist.
- 4.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- 4.6 Beschlüsse werden - auch im Umlaufverfahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- 4.7 Ein Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme auch fernmündlich oder im Wege einer Videokonferenzschaltung oder in vergleichbarer Form abgeben.
- 4.8 Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 4.9 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- 4.10 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (vgl. 4.3 oben) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 4.11 Beschlüsse können auch brieflich, per Telefax oder per e-mail gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb von einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Umlaufverfahren nicht zulässig.

## **5 NIEDERSCHRIFT**

- 5.1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrats ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zu versenden ist.



- 5.2 Die Niederschrift hat den Beginn, die Dauer und den Ort der Sitzung sowie die Anwesenden, die Dauer ihrer Anwesenheit und die Abwesenden zu enthalten. Darüber hinaus ist der genaue Wortlaut der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in der Niederschrift festzuhalten und in Kurzform der Ablauf der Sitzung wiederzugeben.
- 5.3 Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds die vom Beschluss abweichende Meinung unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gründe zu protokollieren; auf Verlangen des Vorsitzenden hat das Aufsichtsratsmitglied seine abweichende Meinung selbst schriftlich zum Anschluss an die Niederschrift festzuhalten.
- 5.4 Die Genehmigung der Niederschrift ist am Beginn der nächsten Sitzung einer Beschlussfassung zu unterziehen. Die Niederschrift gilt jedoch auch dann als genehmigt, wenn dagegen bis zum Ende der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats kein Einwand erhoben wird.

## **6 TEILNAHME WEITERER PERSONEN AN DEN SITZUNGEN**

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen auch die Mitglieder des Vorstands teil, wenn der Leiter der Sitzung nichts anderes bestimmt. Mit Ausnahme eines Schriftführers dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen, ausgenommen Sachverständige und Auskunftspersonen, die über Beschluss des Aufsichtsrats zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden können. Davon unberührt ist das Recht des Aufsichtsrats, durch entsprechenden Beschluss die Teilnahme von Gästen zuzulassen.

## **7 CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE**

- 7.1 Als börsennotierte Aktiengesellschaft verpflichtet sich ANDRITZ AG zur Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex.
- 7.2 Ebenso verpflichtet sich jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einhaltung der den Aufsichtsrat betreffenden Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und macht sich mit diesen Regeln vertraut.
- 7.3 Gemäß C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex soll die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Aufsichtsratsmitgliedern von der ANDRITZ AG und ihrem Vorstand unabhängigen sein. In Entsprechung dieser Regel legt der Aufsichtsrat die Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex, die einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildet, fest.



- 7.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der Insider Trading Policy der Gesellschaft.
- 7.5 Der Aufsichtsrat hat sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise zu beschäftigen (Selbstevaluierung).
- 7.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird der Gesellschaft (zH der Assistenz des Vorstandsvorsitzenden) Änderungen seiner beruflichen Funktion(en), seiner Zustelladresse und/oder seiner Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, Adresse, e-mail-Adresse) schriftlich zur Kenntnis bringen.
- 7.7 Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist auf der Website der ANDRITZ AG zu veröffentlichen.

## **8 VERHÄLTNIS ZUM VORSTAND**

- 8.1 In der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs 2 der Satzung diejenigen Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 8.2 Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter(n) obliegt es, durch ständige Fühlungnahme mit dem Vorstand eine geeignete Grundlage zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands zu schaffen. Insbesondere halten sie zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutieren mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement des Unternehmens.
- 8.3 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der ANDRITZ AG einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.
- 8.4 Weitergehende Berichtspflichten des Vorstands und Auskunftsrechte des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

## **9 AUSSCHÜSSE**

- 9.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, wobei ein Ausschuss aus zwei oder mehr Aufsichtsratsmitgliedern bestehen muss. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur dann beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat hat außerdem das Recht, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse festzusetzen, wobei den Ausschüssen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Punkte 4. bis 6. dieser



Geschäftsordnung sinngemäß auch für Ausschüsse. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass diese nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden, und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt.

9.2 Folgende Angelegenheiten dürfen einem Ausschuss nicht zur Entscheidung übertragen werden:

- Bestellung, Abberufung und Suspendierung eines Vorstandsmitglieds;
- Zustimmung zu Angelegenheiten gemäß § 95a AktG (Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen).

9.3 Über die Zuständigkeit des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses entscheidet im Streitfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.

9.4 Über Beschlüsse und über die Arbeit eines Ausschusses wird in der der jeweiligen Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung vom jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses berichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt, ob diese Berichterstattung mit oder ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands stattfindet.

9.5 Die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder nach dem in § 110 Abs. 1 ArbVG festgelegten Verhältnis zu entsenden. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses gemäß Punkt 11.3.2 bis 11.3.4.

9.6 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Mitglieder und Ausschussmitglieder von der Teilnahme an Sitzungen und vom Erhalt von Sitzungsunterlagen ausschließen, sofern ein Interessenkonflikt (vgl Punkt 12) oder der begründete Verdacht besteht, dass Informationen weitergegeben oder zum Schaden der Gesellschaft verwertet werden.

9.7 Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss gemäß Punkt 10.
- Nominierungs- und Vergütungsausschuss gemäß Punkt 11.

## **10 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

10.1 Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs 1 der Satzung aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte).



- 10.2 Der Prüfungsausschuss wählt in der ersten nach seiner Bildung abzuhaltenden Sitzung aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- 10.3 Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.
- 10.4 Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Abschlussprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten. Der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Prüfung der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigen, beizuziehen und hat darüber zu berichten. Im Rahmen dieser Sitzungen hat es die Gelegenheit zu geben, dass ein Austausch zwischen den Mitgliedern und dem Abschlussprüfer bzw dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne Beisein des Vorstands stattfinden kann.
- 10.5 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer bzw. den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einer weiteren als den in Punkt 10.4 genannten Sitzungen einzuladen. In dieser Sitzung ist die wechselseitige Kommunikation mit dem Abschlussprüfer bzw. den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen.
- 10.6 Dem Prüfungsausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 92 Abs. 4a AktG sowie Regel 40 ÖCGK, das sind insbesondere folgende Aufgaben:
- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des Prozesses zur Nachhaltigkeitsberichterstattung;
  - die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, auch soweit die Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen ist;
  - die Überwachung der Abschlussprüfung, der Konzernabschlussprüfung und der Prüfung der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung;
  - die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen;



- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen haben, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
  - die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
  - die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
  - die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) und des Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat.
- 10.7 Dem Prüfungsausschuss ist vom Leiter der internen Revision regelmäßig über den Revisionsplan, dessen Umsetzung und über wichtige Ergebnisse zu berichten.
- 10.8 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer zu fragen, ob er beim Lesen der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zur Corporate Governance wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen festgestellt hat.

## **11 NOMINIERUNGS- UND VERGÜTUNGSAUSSCHUSS**

- 11.1 Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs 1 der Satzung aus seiner Mitte einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss, bestehend aus zwei oder mehreren Mitgliedern, zu denen jedenfalls der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein (seine) Stellvertreter gehören.
- 11.2 Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss wählt in der ersten nach seiner Bildung abzuhaltenden Sitzung aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 11.3 Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- 11.3.1 Erstellung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat: Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss befasst sich mit der Planung der Besetzung von Aufsichtsratsmandanten unter Berücksichtigung einer fachlich aus-gewogenen



Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der persönlichen Qualifikation der Mitglieder. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Besetzungsvorschläge, die aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen sind.

- 11.3.2 Vorbereitung von Vorstandsbestellungen: Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat vor Bestellung von Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage das Anforderungsprofil für den Vorstand zu definieren und auf der Grundlage eines definierten Auswahlverfahrens sowie unter Berücksichtigung einer Nachfolgeplanung die Entscheidung des Aufsichtsrats vorzubereiten.
- 11.3.3 Überprüfung in regelmäßigen Abständen, der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder sowie neu einzuführender Vergütungssysteme für leitende Angestellte.
- 11.3.4 Vorbereitung des Inhalts, des Abschlusses und der Beendigung von Vorstandsverträgen sowie die Beschlussfassung darüber.
- 11.4 Wenn der Nominierungs- und Vergütungsausschuss einen Berater in Anspruch nimmt, ist sicherzustellen, dass dieser nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät.

## **12 INTERESSENKONFLIKTE**

- 12.1 Die Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen oder einem Dritten zuführen.
- 12.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden in Vertretung der Gesellschaft darüber zu informieren, wenn es Organfunktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften wahrnimmt, um das Bestehen von Interessenkonflikten prüfen zu können.
- 12.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden einen Interessenkonflikt unverzüglich offenzulegen. Der Vorsitzende unterliegt der Offenlegungspflicht gegenüber seinem Stellvertreter.
- 12.4 Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189 UGB) zu einer Leistung gegen nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse



- 12.5 Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

### **13 WILLENSERKLÄRUNGEN**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

### **14 VERSCHWIEGENHEIT**

- 14.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle Informationen, welche die Gesellschaft betreffen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- 14.2 Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt und überlassen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

### **15 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat jederzeit unter Einhaltung der allgemeinen Beschlusserfordernisse beschließen. Sofern in dem Beschluss über die Änderung dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung ab dem Ende der Sitzung des Aufsichtsrats, in der die Änderung beschlossen worden ist, oder - bei schriftlicher, fernmündlicher oder damit vergleichbarer Beschlussfassung - ab dem Zeitpunkt, ab dem der schriftliche, fernmündliche oder damit vergleichbare Änderungsbeschluss gefasst gilt.